



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XVIII. Stück, ausgegeben und versendet am 15. Oktober 1917.

Inhalt: 181. Entrichtung der Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des Kreiskommandos. — 182. Hilfgane für die Abstellung des Getreides. — 183. Sammlung von Ersatzfuttermitteln und Streustrohsurrogaten. — 184. Rekurse gegen Mühlen Sperre. — 185. Einkaufs- und Überfuhrsbewilligungen von landwirtschaftlichen Produkten innerhalb des Okkupationsgebietes. — 186. Rubelkurs bei Zahlung der Steuern. — 187. Schwellenankauf aus Privatwäldern. — 188. Bestrafungen wegen Preistreiberei. — Steckbrief.

181.

Entrichtung der Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des Kreiskommandos.

№ 2000/4.

Jene Gemeinden, Pfarrämter und Schulen, welche bis jetzt die Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des Kreiskommandos für das Jahr 1916 und 1917 nicht entrichtet haben, werden hiemit zur umgehenden Entrichtung dieser Gebühren aufgefordert.

182.

Hilfgane für die Abstellung des Getreides.

№ 1866/Lw.

Mit W. S. Präs. № 13215/S/17 werden für jede grössere Gemeinde oder für zwei kleinere Gemeinden ein Kommissionär für die Bauern und in jedem Kreise einige Kommissionäre für die Grossgrundbesitzer angestellt, um die ersteren bei den

Bauern, die letzteren bei den Grossgrundbesitzern, die Abstellung von Getreide in die Magazine der PGZ. zu fördern und zu kontrollieren.

Um dieser Aufgabe zu entsprechen, müssen dieselben über die Verhältnisse der Produzenten, über die abzuführenden Mengen und über Abstellungstermine genau orientiert sein. Zu diesem Zwecke haben dieselben das Recht, an allen Arbeiten der Gemeinde-bezw. Kreiskommissionen teilzunehmen, Einsicht in die Bücher und Ausweise zu üben, Getreidepässe zu kontrollieren, den Getreideverkehr zu beaufsichtigen, Mühlen zu kontrollieren, sowie den Schmuggel und unerlaubten Getreidehandel aufzudecken.

Die Kommissionäre werden mit der von der PGZ. ausgestellten und vom Kreiskommando vidierten Legitimationen versehen.

183.

Sammlung von Ersatzfuttermitteln und Streustrohsurrogaten.

№ 1885/41 Lw.

Die Ernährung der Haustiere dürfte sich voraussichtlich auch im kommenden Winter nicht günstig gestalten, sodass ehebaldigst mit der Sammlung von Futter für den Wintervorrat begonnen werden muss. Da mit den üblichen Futtermitteln das Auslangen schwerlich gefunden werden dürfte, muss von Surrogaten (Ersatzmitteln) weitestgehender Gebrauch gemacht werden.

Nachstehend wird auf die hauptsächlichsten Ersatzmittel kurz hingewiesen und deren Einsammlung nachdrücklichst empfohlen.

Zunächst kommt das Heidekraut als Rauhfuttersurrogat in Betracht. Dasselbe ist in seinen jüngeren Trieben und Blättern ein aromatisches, als Magenfütterungsmittel von immerhin genügendem Nährstoffgehalt, also durchaus nicht zu verachtendes Futterersatzmittel. Das Heidekraut ist zu diesem Zwecke entweder mit der Sense zu köpfen, um nicht die verholzten Stengel mit ins Futter zu bekommen, oder ist dasselbe mit der Hand auszureissen und in Bündel zu bringen, wobei zu beachten ist, dass alle Wurzeln nach einer Richtung zu liegen kommen. Die so hergerichteten Bündel können nun auf der Häckselmaschine bis zu den härteren Stengeln geschnitten werden.

Gemischt mit Stroh, Heu, Schilfgras und Körnerfutter wird dasselbe, nachdem sich die Tiere gewöhnt haben, gerne genommen. Es empfiehlt sich, das vorgelegte Futter etwas zu salzen.

Als recht wertvolles Surrogat darf das Baumlaub und das Reisig nicht vergessen werden. Für Einbringung von Laub für Futterzwecke (auch für Haustiere von Privaten hat das k. u. k. Kriegsministerium eine Prämie von Kronen 6.-pro Meterzentner bewilligt und die tunlichste Betreibung des Einsammelns angeordnet. (M. G.G. Bef. № 90/17 Pkt. 24).

Wenn auch die richtige Zeit zum Einsammeln von Laubheu bereits vorüber ist, so muss dennoch mit allem Eifer getrachtet werden, alles noch verwertbare Laub in den Auen und Niederwäldern aufzubringen. Selbstverständlich kommt hiebei nur gesundes Laub von unveränderter Farbe in Betracht. Abgefallene und vergilbte Blätter sind nur als Streu zu gebrauchen.

Etwaige bei der Zivilbevölkerung vorhandene Vorräte an gutem Laubheu werden, wenn verkäuflich, gegen Bezahlung obgenannter Prämie übernommen.

Erwähnt sei, dass vorgenommene Versuche bewiesen haben, dass auch das Reisig an Rinder, sogar an Milchvieh mit Erfolg verfüttert werden kann. Wichtig hierbei ist nur eine möglichst gute Zerkleinerung.

Bei der Gelegenheit wird gleichzeitig auf die Streustrohsurrogierung hingewiesen. Im Hinblick auf die durch die bestandene lange trockene Jahreszeit gezeitigte schlechte Heuernte und mindere Strohergiebigkeit der Halmfrüchte muss, behufs Streckung dieser Vorräte, resp. um die Möglichkeit zu schaffen, mehr Stroh für die Heusurrogierung zu gewinnen, das Streustroh durch Nadel-Laub und Torfstreu oder Sägespäne im weitestgehenden Masse ersetzt werden.

Diese Ersatzmittel können auch durch Weiber und Kinder gegen den ortsüblichen Tagelohn gesammelt werden. Wegen der Streugewinnung in den Staatsforsten sowie wegen der zu zahlenden Entlohnung in Privatwäldern ist das Einvernehmen mit den Kreisforstämtern zu pflegen.

Die eingesammelten Streumittel sind unter Dach luftig aufzubewahren.

184.

Rekurse gegen Mühlensparre.

№ 1872/129 Lw.

Seitens zahlreicher Besitzer gesperrter Mühlen laufen beim M. G. G. Rekurse gegen die verfügte Sperrung derselben ein.

Nachdem die Sperrung der Mühlen nur über Antrag der Kreisaußsichtskommissionen oder wegen nachgewiesener Übertretung der bestehenden Verordnungen und Vorschriften erfolgt, sind Einsendungen von Rekursen und Beschwerden der Mühlenbesitzer und Pächter, sei es an das M.G.G. sei es an den LWR vollkommen zwecklos und werden derartige Eingaben gar nicht beantwortet.

Falls die Mühle nur aus dem Grunde gesperrt wurde, weil sie überflüssig erscheint, wird dieselbe im Sinne der bestehenden Verordnungen eine angemessene Entschädigung erhalten. Wurde dagegen die Sperrung wegen nachgewiesener Übertretungen verfügt, dann hat der Müller nur sich selbst die Schuld zuzuschreiben, hat auch selbstverständlich keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Sollte in einzelnen Fällen der Mühlenbesitzer sich mit den getroffenen Verfügungen geschädigt fühlen, dann steht es im jederzeitigen, sich an die Kreisaußsichtskommission zu wenden, um zu versuchen, bei derselben die Aenderung der getroffenen Verfügungen zu erwirken.

185.

Einkaufs- und Überfuhrbewilligungen von landwirtschaftlichen Produkten innerhalb des Okkupationsgebietes.

№ 19249/17.

Im Sinne der Verordnung vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten, № 59 Vdg. Bl. der M. V. P., der Vdg. vom 14. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Sämereien № 67 Vdg. Bl. der M. V. P. der Vdg. vom 8. August 1917, betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln № 69, Vdg. Bl. der M. V. P. der Vdg. vom 3. Juli, 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu № 60 V. Bl. der M. V. P. sowie der zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen gehört die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des Okkupationsgebietes von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln und Heu zum ausschließlichen Wirkungskreise der Polnischen Getreidezentrale bezw. der Polnischen landwirtschaftlichen-Zentrale, bezw. der Polnischen Futter-Zentrale.

Die früheren Bestimmungen, laut welchen die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und Überfuhr obiger Artikel zur Kompetenz des M.G.G. gehörten, sind somit aufgehoben.

Trotzdem richtet die Bevölkerung sämtliche Ansuchen wegen Erteilung von Bewilligungen oberwähnter Art weiterhin an das Militärgeneralgouvernement, aus welchem Umstande hervorgeht, dass die Bevölkerung über die eingangs zitierten Verordnungen nicht gehörig informiert ist.

Um nun dem Militärgeneralgouvernement überflüssige Arbeit zu ersparen, wird die Bevölkerung durch diese Kundmachung über die eingangs erwähnten Kompetenzbestimmungen neuerlich belehrt, und angewiesen, sich in derartigen Angelegenheiten ausschliesslich nur an diejenige Kreisfiliale der betreffend Zentrale zu richten, aus deren Tätigkeitsbereiche die Überfuhr stattfinden soll.

Überfuhrbewilligungen werden von den Filialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionierungszwecke werden niemals erteilt und ist es vollkommen zwecklos, das Militärgeneralgouvernement oder die Zentralen mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungs-Komitees erfolgen darf.

186.

№ 2118/17/Fin.

Rubelkurs bei Zahlung der Steuern.

Gemäss § 2 der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 1. April 1917 V. Bl. 34 kann 1) der Verpflichtete bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung be gleichen. Für das Ausmass der Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurs massgebend.

2) Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser (höherer) Umrechnungskurs massgebend.

In letzter Zeit erfolgte die Herabsetzung des amtlichen Umrechnungskurses für Rubeln von 3 Kr. 35 hl. auf 3 Kr. 25 hl. dann auf 3 Kr. 10 hl., 2 Kr. 90 hl., 2 Kr. 70 hl., 2 Kr. 60 hl. und am 19. September 1917 auf 2 Kr. 40 hl. und die Bevölkerung ist der Ansicht, dass die Steuern nach dem gegenwärtigen, niedrigeren Kurse gezahlt werden können.

Es wird daher die Bevölkerung auf Absatz 1 der zitierten Verordnung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass bei Zahlungen von Steuern und sonstigen öffentl. Abgaben die Entrichtung nicht nach dem derzeit geltenden niedrigeren Umrechnungskurse (2 Kr. 40 hl.) erfolgen darf, sondern nach dem jeweils im Zeitpunkte der Fälligkeit gültig gewesenen (höheren) Rubelkurse stattzufinden hat.

Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und Schultzen haben dies der Bevölkerung in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und bei Einhebung und Abfuhr der Steuern und sonstigen öffentl. Abgaben diese Bestimmungen strikte einzuhalten.

Infolge der grossen Steuerrückstände werden dabei die Gemeindevorsteher u. Schultzen zur energischen Steuereinhebung unter persönlicher Verantwortung aufgefordert.

Gleichzeitig werden die Zahlungstermine (Fälligkeitstag) der Steuern in Erinnerung gebracht:

I. Grund und Kaminsteuer

a) für Grossgrundbesitzer zahlbar in zwei gleichen Raten und zwar:

1. Hauptgrundsteuer im Januar und Juli,

2. Nachtragsgrundsteuer im April und Oktober,
3. Haupt- und Nachtragskaminsteuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Juli bis 30. September,

b) für bäuerliche Landwirte und Ansiedlungen:

1. Hauptgrundsteuer und Kaminsteuer in 2 gleichen Raten die erste in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai, die zweite in der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember;
2. Nachtragsgrundsteuer mit der zweiten Rate der Hauptgrundsteuer (1/11—1/12) Die Grundsteuer in der Stadt wird nach den Bestimmungen für Grossgrundbesitzer gezahlt.

II. Immobiliensteuer in zwei gleichen Raten, die erste vor 30 Juni, die zweite vor 31. Dezember.

III. Die Wohnungssteuer bis 15. Mai.

187.

Schwellenankauf aus Privatwäldern.

Die Ankaufspreise für Schwellen aus den Privatwäldern wurden abermals in nachstehender Weise erhöht:

FÜR 1 STÜCK SCHWELLE

	<u>TYPE 2</u>	<u>TYPE 3</u>
Eiche	7.50 Kr.	5.50 Kr.
Buche	5.50 „	4.20 „
Kiefer	5.00 „	3.50 „

Diese Preise verstehen sich loco Waggon und werden bei Lieferung loco Wald um die Transport- und Verladekosten gekürzt.

Offerte für eventuelle Lieferung zu obigen Preisen, sind spätestens bis 1. November 1917 beim k. u. k. Kreisforstamte in Noworadomsk einzubringen.

188.

Bestrafungen wegen Preistreiberei.

Der zuständige Kommandant hat Ewa Kupferstoch, Geschäftsbesitzerin in Noworadomsk, Ringplatz wegen Preistreiberei im Sinne des § 1. Vdg. M.G.G. v. 21/2 1917 im Disziplinarwege mit 30 Kronen Geldstrafe, im Falle der Nichteinbringlichkeit mit drei Tagen Arrest bestraft, weil sie am 20/7 1917 dem Lt. Engen Bauer eine Spule Zwirn in der Länge vom 1000 meter um 10 K. verkaufte.

Der zuständige Kommandant hat im Disziplinarwege die Kaufmannsgattin Karoline Schatz in Noworadomsk Ringsplatz wegen Vergehens der Preistreiberei im Sinne des § 1. d. Vdg. M. G. G. v. 21/2 1917 zu 40 Kronen Geldstrafe im Falle der Nichteinbringlichkeit mit 4 Tagen Arrest bestraft, weil sie dem Oblt. i. d. Res. Josef Bohynec ein Paar Gallopier Riemen um 6 K. verkaufte.

Der zuständige Kommandant hat den Dawid Kos aus Noworadomsk, Bartodzieje 39 und dem Andreas Knul aus Babczowa, Gmeinde Kobile im Disziplinarwege u. zw. Dawid Kos mit 14 tägigem Arreste und Andreas Knul mit 10 tägigem Arreste bestraft, weil sie am 29/8 1916 aus Babczowa nach Noworadomsk 90 Kg Korn und etwas Kartoffeln ohne Bewilligung überführt haben.

Steckbrief.

№ 19713

Das Friedensgericht in Kłomnice sucht nach dem Privatlehrer Józef Kaczka, röm. kathol, ledig, ständig wohnhaft in Zduńska Wola, wegen eines zu Schaden der Jadwiga Glonek in Kłomnice im April 1917 begangenen Verbrechens.

Kaczka ist 23 Jahre alt, mittelgross, mager, Haare schwarz, ohne Bartwuchs, Augen schwarz, hinkt auf einem Fusse.

Alle Kreiskommanden, Sicherheits-Behörden und Organen werden ersucht nach den Beschuldigten nachzuforschen und ihm im Betretungsfalle dem Friedensgerichte in Kłomnice zu übergeben.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Oberst.